

Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibungen der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG

Inhaberschuldverschreibungen

WKN A2GSTH / ISIN DE000A2GSTH8

Die Anleihebedingungen (Bedingungen der Schuldverschreibungen) lauten wie folgt:

1. Währung, Nennbetrag, Form und Eigentumsrecht, Definitionen

1.1 Währung und Nennbetrag. Diese auf den Inhaber lautenden, untereinander gleichberechtigten Schuldverschreibungen der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, München (die "**Emittentin**") werden in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu 50.000.000 Euro begeben und sind eingeteilt in bis zu 50.000 Teil-Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je 1.000 Euro (im Folgenden die „**Schuldverschreibungen**“). Die Mindestzeichnungshöhe bei Erstaussgabe beträgt 1.000 Euro (= 1 Stück Schuldverschreibungen).

1.2 Verbriefung. Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft und beim Clearing-System (wie nachstehend definiert) hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Lieferung von Einzelurkunden kann nicht verlangt werden.

1.3 Form, Eigentumsrecht und Übertragung. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems (wie nachstehend definiert) übertragen werden können. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, das Eigentumsrecht desjenigen, der Schuldverschreibungen vorlegt, zu überprüfen.

1.4 Unterzeichnung der Schuldverschreibungen. Die Globalurkunde ist namens der Emittentin durch zwei vertretungsberechtigte Personen der Emittentin zu unterschreiben.

1.5 Definitionen. In diesen Anleihebedingungen bedeutet:

"**Clearing-System**" Clearstream Banking AG, Eschborn, sowie jeder Funktionsnachfolger.

"**Gläubiger**" in Bezug auf die bei einem Clearing-System oder einem sonstigen zentralen Wertpapierverwahrer hinterlegten Schuldverschreibungen der Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den hinterlegten Schuldverschreibungen, und andernfalls der Inhaber einer Schuldverschreibung.

"**Zahlstelle**" die in Ziffer 6 genannte Zahlstelle handelnd durch ihre in Ziffer 6 bezeichnete Geschäftsstelle oder eine gemäß Ziffer 6 ernannte Ersatz- oder weitere Zahlstelle.

"**Bankarbeitstag**" einen Tag, der ein Tag außer einem Samstag oder Sonntag ist, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder eines entsprechenden Nachfolgesystems betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

"**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

2. Status

2.1 Nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften ein Vorrang eingeräumt wird.

2.2 Aufrechnungsverbot. Jeder Anleihegläubiger verzichtet auf sein Recht zur Aufrechnung gegenüber Forderungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Die Emittentin verzichtet auf ihr Recht zur Aufrechnung gegenüber Forderungen der jeweiligen Gläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Dies gilt jeweils nicht, soweit die Aufrechnungsforderung unstreitig besteht oder rechtskräftig festgestellt ist. Zwingende gesetzliche Vorschriften, die die Aufrechnung verbieten oder gestatten, werden nicht berührt.

3. Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

3.1 Zinssatz und Fälligkeit. Jede Schuldverschreibung wird in Höhe ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom 3. November 2017 (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag am 30. September 2037 (ausschließlich), sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen sind nachträglich am 30. September eines jeden Jahres zahlbar. Der erste Zinstermin ist am 30. September 2019 für den Zeitraum zwischen dem 3. November 2017 und den 30. September 2019. Die letzte Zinszahlung erfolgt planmäßig am Endfälligkeitstag. Der anfängliche Zinssatz beträgt für die erste Zinsperiode 3,25 Prozent p.a. und berücksichtigt jährlich ab der zweiten Zinsperiode (ab dem 1. Oktober 2019) einen Inflationsausgleich auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Vorjahres. Die Ermittlung erfolgt durch die Emittentin wie folgt: Die für eine Zinsperiode zu leistende Verzinsung der Schuldverschreibungen verändert sich in der nächsten Zinsperiode in Höhe der Veränderung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres in Prozent, d.h. die Verzinsung erhöht sich bei einer positiven Veränderung des Verbraucherpreisindex (Inflation) um diesen Prozentwert bzw. sinkt bei einer negativen Veränderung des Verbraucherpreisindex (Deflation) um diesen Prozentwert, sie unterschreitet jedoch nicht 3,25 Prozent p.a. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bei einer jährlichen Verzinsung über 3,25 Prozent den darüber hinausgehenden Anteil im Falle zu geringer Liquidität mit einem der nächsten Zinstermine auszuzahlen, sobald wieder Liquidität verfügbar ist. Es handelt sich hierbei um ein Hinausschieben der Fälligkeit. Der Gläubiger ist in diesem Fall nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der späteren Fälligkeit zu verlangen. Die Emittentin wird den Verbraucherpreisindex des Vorjahres und den hiermit ermittelten Zinssatz einer Zinsperiode sowie die Höhe der Zinszahlung am nächsten Zinstermin und ein etwaiges Hinausschieben der Auszahlung des über den Mindestzinssatz von 3,25 Prozent hinausgehenden Anteils im verschlüsselten Anlegerbereich auf der Internetseite der Konzernmutter unter www.greencity-energy.de/login spätestens 14 Tage vor dem entsprechenden Zinstermin bekanntgeben. Jeder Gläubiger kann auf schriftliche Anfrage Zugang zu dem verschlüsselten Anlegerbereich erhalten. Die Anfrage soll der Emittentin per Post an ihre Geschäftsanschrift bzw. per E-Mail an anleger@greencity-energy.de gerichtet werden. Ein Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Anfrage Inhaber der Schuldverschreibungen ist, ist der Anfrage beizufügen.

3.2 Zinslauf. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Endfälligkeitstag im Sinne der Ziffer 5.1 vorangeht. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen erst mit Ablauf des Tages, der dem Tag der

tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, spätestens jedoch mit Ablauf des vierzehnten Tags nach der Bekanntmachung gemäß Ziffer 11, dass der Zahlstelle die für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind.

- 3.3 Berechnung der Zinsen für gebrochene Zeiträume.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert). Auch Zinsen für gebrochene Zeiträume sind grundsätzlich nachträglich am 30. September zahlbar. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zu berechnen sind, ist der Zeitraum für die Berechnung in volle Zinsperioden (365 bzw. 366 Tage) und einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzuteilen.
- 3.4 Zinstagequotient.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage (365 bzw. 366) in der jeweiligen Zinsperiode.

4. Zahlungen

- 4.1 Zahlungen auf Kapital.** Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen von der Emittentin über die Zahlstelle an das Clearing-System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger. Zahlungen erfolgen gegen Vorlage der Globalurkunde durch das Clearing-System bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.
- 4.2 Zahlung von Zinsen.** Die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt von der Emittentin über die Zahlstelle an das Clearing-System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger. Zahlungen erfolgen gegen Vorlage der Globalurkunde durch das Clearing-System bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.
- 4.3 Währung.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.
- 4.4 Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubigern befreit.
- 4.5 Zahlungen nur an Bankarbeitstagen.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankarbeitstag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.
- 4.6 Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen

Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß Ziffer 7.1 anfallenden Beträge einschließen.

5. Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung bei Kündigung durch die Emittentin

- 5.1 Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 30. September 2037 (der "**Endfälligkeitstag**") zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung. Im Fall einer Rückzahlung am Endfälligkeitstag erhalten die Anleihegläubiger für die Schuldverschreibungen, die sie noch halten, neben der Rückzahlung in Höhe von 100 Prozent des Nennbetrags eine etwaige Erfolgsbeteiligung, sofern der Unternehmenswert der Emittentin den Nennbetrag dieser und weiterer Finanzierungsinstrumente, die einen Anspruch auf eine solche Erfolgsbeteiligung haben und deren Emission vor dem Ende der Emission der vorliegenden Anleihe begonnen hat („erfolgsbeteiligte Finanzierungsinstrumente“), übersteigt („Mehrwert“).

Ist dies der Fall, entspricht die Erfolgsbeteiligung („Erfolgsbeteiligung“) der Hälfte des Mehrwerts.

Der auf die vorliegende Anleihe entfallende Anteil an der Erfolgsbeteiligung („anteilige Erfolgsbeteiligung“) entspricht dem Anteil, den die Summe ihres Gesamtnennbetrags an der Summe aller Gesamtnennbeträge aller erfolgsbeteiligten Finanzierungsinstrumente hat, jeweils bemessen am Ende ihrer jeweiligen Emission.

Jeder Gläubiger der vorliegenden Anleihe erhält sodann pro Schuldverschreibung, die er am Fälligkeitstag hält, von der anteiligen Erfolgsbeteiligung den Betrag, der dem Verhältnis der Schuldverschreibung zum Gesamtbetrag der am Ende der Emission ausstehenden Schuldverschreibungen der vorliegenden Anleihe entspricht.

Der zum Zweck der Berechnung der Erfolgsbeteiligung zugrunde zu legende Unternehmenswert errechnet sich aus der Summe

1. ihrer freien Liquidität (die u.a. aus dem Veräußerungserlös der im Fälligkeitsjahr veräußerten Projektgesellschaften abzüglich aller mit der Veräußerung verbundenen Transaktionskosten und Steuern resultiert),
2. dem Unternehmenswert aller bei Rückzahlung dieser Anleihe zum Fälligkeitsdatum gehaltenen Beteiligungen an Zweckgesellschaften (abzüglich geschätzter Kosten des Verkaufs und geschätzter durch den Verkauf ausgelöster Steuern) und
3. aller anderen werthaltigen Vermögensgegenstände der Emittentin

abzüglich aller Verbindlichkeiten der Emittentin (inkl. etwaige Steuerverbindlichkeiten) mit Ausnahme von erfolgsbeteiligten Finanzierungsinstrumenten.

Grundsätzlich ist eine Veräußerung aller im Fälligkeitsjahr verbleibenden Projektgesellschaften geplant (siehe obiger Punkt 1.). Sollte allerdings eine Projektgesellschaft bis zum 1. September des Rückzahlungsjahrs nicht veräußert worden sein, wird der Unternehmenswert dieser Projektgesellschaft aus dem Mittelwert von zwei

Gutachten zweier unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ermittelt (siehe obiger Punkt 2.).

Die Emittentin wird die Höhe der Erfolgsbeteiligung im verschlüsselten Anlegerbereich (näher hierzu vorstehend unter Ziffer 3.1) spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum bekannt geben.

- 5.2 Rückzahlung bei Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 9.4** Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 9.4 Abs. 1 zahlt die Emittentin den Gläubigern den Nennbetrag der gekündigten Schuldverschreibungen an dem in der Kündigungserklärung festgelegten Termin des 30. September des jeweiligen Jahres zuzüglich bis zu dem festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen sowie einer Erfolgsbeteiligung wie unter 5.1 beschrieben zurück, es sei denn zum Stichtag des 30. Juni des Jahres der ordentlichen Kündigung der Emittentin liegen Kündigungen durch Gläubiger vor mit mehr als einem Drittel der ausstehenden Schuldverschreibungen.

Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 9.4 Abs. 1, bei der die genannte Höhe der Kündigungen durch Gläubiger vorliegt, bzw. im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 9.4 Abs. 2, zahlt die Emittentin den Gläubigern den Nennbetrag der gekündigten Schuldverschreibungen an dem in der Kündigungserklärung festgelegten Termin zuzüglich bis zu dem festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.

Einen Anspruch auf Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen oder Strafzahlungen durch die Emittentin haben die Gläubiger in den vorgenannten Fällen nicht.

6. Zahlstelle

- 6.1 Ernennung; bezeichnete Geschäftsstellen.** Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Bankhaus Gebr. Martin AG
Schlossplatz 7
73033 Göppingen

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

- 6.2 Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird (außer im Fall außerordentlicher Kündigung und im Insolvenzfall, in denen eine solche Änderung sofort wirksam wird) nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß Ziffer 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 45 Tagen informiert wurden.

- 6.3 Erfüllungsgehilfe der Emittentin.** Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.

7. Steuern

- 7.1 Einbehalt von Steuern.** Kapital und Zinsen werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher

Gebühren gleich welcher Art gezahlt, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, wegen solcher Abzüge oder Einbehalte irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

7.2 Sonstige Verpflichtungen. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und / oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Gläubiger.

8. Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zwei Jahre verkürzt.

9. Kündigung

9.1 Ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen jährlich ganz oder teilweise (das heißt nur einzelne Schuldverschreibungen) ordentlich zu kündigen, erstmals zum 30. September 2023 mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten, d.h. vor dem Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres. Mit Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen in Höhe von 100 Prozent ihres Nennbetrags am 30. September eines Jahres werden auch die bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entsprechend aufgelaufenen Zinsen fällig.

9.2 Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer der folgenden Kündigungsgründe vorliegt:

- (a) **Nichtzahlung:** die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag (klarstellend: durch das Hinausschieben von Zinszahlungen nach Ziffer 3.1 liegt kein Fall einer Nichtzahlung am Fälligkeitstag vor, da die Fälligkeit hinausgeschoben wurde); oder
- (b) **Verletzung einer sonstigen Verpflichtung:** die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, und diese Unterlassung, falls sie geheilt werden kann, dauert länger als 60 Tage fort, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) **Zahlungseinstellung:** die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein; oder
- (d) **Insolvenz:** ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin, oder die Emittentin leitet ein solches Verfahren ein oder beantragt ein solches Verfahren; oder
- (e) **Liquidation:** die Emittentin tritt in Liquidation, es sei denn, dies geschieht im

Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder

- (f) **Ungesetzlichkeit:** in der Bundesrepublik Deutschland wird irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Bedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen, und diese Lage ist nicht binnen 90 Tagen behoben.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Im Fall der Ziffer 9.2 (b) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 9.2 (a), (c), (d), (e) oder (f) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Gläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 Prozent der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

- 9.3 Form der Erklärung.** Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehender Ziffer 9.1 bzw. 9.2 ist schriftlich in deutscher, englischer oder französischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 14.4 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam. Eine Kündigung ist unwiderruflich. Besteht eine Kündigungsfrist, gilt für die Wahrung der Frist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Emittentin.

9.4 Kündigungsrecht der Emittentin.

Die Emittentin ist berechtigt die Schuldverschreibungen jährlich vollständig ordentlich zu kündigen, erstmals zum 30. September 2023. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Schuldverschreibungen vollständig außerordentlich zu kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland (oder aufgrund einer Änderung von Verordnungen oder Regeln zur Konkretisierung dieser Gesetze) oder aufgrund einer Änderung der Interpretation solcher Gesetze, Verordnungen oder Regeln durch ein Gesetzgebungsorgan, ein Gericht, eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen nicht mehr in dem zum Zeitpunkt des 1. November 2017 gegebenen Umfang als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig sind und für die Emittentin keine zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Folge bestehen. Die Kündigungsfrist liegt in dem Fall bei nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen. Eine derartige Kündigung ist unwiderruflich. In der Kündigungserklärung sind der Grund für die Kündigung und der festgelegte Termin für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen anzugeben.

9.5 Benachrichtigung. Das in Ziffer 9.4 Abs. 1 bzw. das in Ziffer 9.4 Abs. 2 genannte Kündigungsrecht der Emittentin ist durch eine Benachrichtigung im Sinne der Ziffer 11 auszuüben.

10. Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Finanzierungstitel, Ankauf und Entwertung

10.1 Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, vor Beendigung der Emission dieser Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und / oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff Schuldverschreibungen umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

10.2 Begebung weiterer Finanzierungstitel. Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und / oder Finanzierungstiteln bleibt der Emittentin unbenommen.

10.3 Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, die vorliegenden Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

11. Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite www.greencity-energy.de/solarimpuls. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

12. Gläubigerversammlung, gemeinsamer Vertreter

12.1 Gläubigerversammlung. Gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) kann die Emittentin oder der gemeinsame Vertreter eine Gläubigerversammlung einberufen. Bei der Gläubigerversammlung handelt es sich um eine Vertretung der Gläubiger der Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin. Das SchVG in seiner jeweils geltenden Fassung findet für die Gläubigerversammlung Anwendung.

12.2 Gemeinsamer Vertreter. Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die

Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

13. Änderung der Anleihebedingungen

- 13.1** Die Gläubiger können gemäß den Bestimmungen des SchVG durch einen Beschluss mit der in Ziffer 13.2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand einer Änderung der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden. Nachträglich kann die Laufzeit nicht verkürzt werden. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger dieser Schuldverschreibungen gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung zu.
- 13.2** Die Gläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).
- 13.3** Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Falle des § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG statt.
- 13.4** Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist und zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter oder von einer vom Gericht bestimmten Person geleitet.
- 13.5** An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- 13.6** Im Übrigen gelten die Vorschriften des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung, Teilunwirksamkeit

- 14.1 Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 14.2 Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist München, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 14.3 Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- 14.4 Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen, der diese über ein Clearing-System hält, darf in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage schützen oder geltend machen: (i) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag

der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) auf jede andere Weise, die im Land der Geltendmachung prozessual zulässig ist. Im vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Kreditinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

14.5 Teilunwirksamkeit. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.

15. Sprache. Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.